

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Änderungen zur 2. Wiener COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung** (Novellentext [hier](#) abrufbar)

Am 16. Dezember 2022 änderte auch Wien anlässlich der Novellierung der 2. COVID-19 Basismaßnahmenverordnung die für Wien geltenden Regelungen in der sogenannten 2. Wiener COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung. Wien geht, wie auch in der Vergangenheit, weiter einen strengeren Weg im Umgang mit der 3G-Regel sowie bei der Maskenpflicht.

Die bisher geltenden Regelungen wurden nunmehr wie folgt geändert:

**Bettenführende Krankenanstalten**

Für Mitarbeiter\*innen in bettenführenden Krankenanstalten gilt eine FFP2-Maskenpflicht bei Kontakt zu Patient\*innen und Besucher\*innen. Darüber hinaus ist einmal pro Woche an einem PCR-Testscreening teilzunehmen.

Für Besucher\*innen gilt weiter eine PCR-Testpflicht sowie eine FFP2-Maskenpflicht. Zum Zeitpunkt des Besuchs ist daher ein negativer PCR-Testbefund, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorzuzeigen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen vorgesehen (Genesung innerhalb der letzten zwei Monate, Minderjährige, Unterstützungsbedürftige, Schwangerschaft, Härtefälle).

**Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer Maske in Ordinationen und Gruppenpraxen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Apotheken wird durch diese Novelle nicht verändert und bleibt damit weiterhin aufrecht.**

Die Maßnahmen sind wie jene der Bundesverordnung mit Ablauf des 28. Februar 2023 befristet.

Mit kollegialen Grüßen

Johannes Steinhart  
Präsident

**Besuchen Sie uns am 28. Jänner 2023 beim 71. Wiener Ärzteball in der Wiener Hofburg.**



Karten gibt es online unter [www.aerzteball.at](http://www.aerzteball.at).

Ärztchammer für Wien  
1010 Wien, Weihburggasse 10-12  
[www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)  
Tel. 01 51501 0